

# Satzung

## *JuBiKu e.V. Förderverein Jugend \* Bildung \* Kultur*

### **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen JuBiKu e.V. Förderverein Jugend \* Bildung \* Kultur
- (2) Sitz des Vereins ist Kempten. Die Änderung des Sitzes ist möglich.
- (3) Der Verein wurde am 25.09.2010 gegründet und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Räumlichkeiten, Gerätschaften, Materialien und sonstige Mittel, die der Vereinsarbeit und den interessierten Jugendlichen zuträglich sind, diesen verfügbar gemacht und zur Nutzung bereit gestellt werden, um in eigenverantwortlicher Weise Veranstaltungen und Projekte damit um zu setzen. Mit dem dabei entstehenden KnowHow werden Jugendliche bei nachfolgenden Projekten unterstützt. Des Weiteren führt der Verein Bildungs und Informationsveranstaltungen zur sozialen und politischen Bildung durch und stellt entsprechende Materialien zur Verfügung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliedsversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden, im Zuge dessen der oder die Auszuschließende die nächste Mitgliedsversammlung zum endgültigen Beschluss anrufen kann.
- (6) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliedsversammlung fest.

## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliedsversammlung
- b) der Vorstand

## **§5 Mitgliedsversammlung**

(1) Die Mitgliedsversammlung (MV) ist das Beratungs und Entscheidungsorgan.

(2) Die ordentliche MV ist halbjährlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per elektronischem Rundschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand die Weisung zur Einberufung der außerordentlichen MV erteilen. In diesem Falle hat der Vorstand die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen per elektronischem Rundschreiben zu informieren.

(4) Die MV beschließt in allen Fällen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet. Die protokollierende Person wird durch die MV aus ihrer Mitte gewählt. Die Beschlüsse werden per elektronischem Rundbrief an alle Mitglieder versandt.

(6) Schriftliche Abstimmung durch nicht anwesende Mitglieder in Briefform oder mündlich durch eine\_n Vertreter\_in ist dabei zulässig.

## **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliedsversammlung gewählt werden. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam Vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder durch die Mitgliedsversammlung ist jederzeit möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliedsversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

(3) Gegebenenfalls kann durch Beschluss der Mitgliedsversammlung ein nicht dem Vorstand zugehöriges Vereinsmitglied bevollmächtigt werden, den Verein im Rahmen der Vollmacht zu vertreten.

## **§7 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliedsversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliedsversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext sowie eine Begründung für den Änderungswunsch beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald per elektronischem Rundbrief mitgeteilt werden.

## **§8 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung FreiRäume, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Änderung Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2018*